

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Seite: 1

1a Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Landesplanung, Schr. vom 30.03.2015

012

07/1
01. April 2015

Stadt Aschersleben
am: 01. April 2015
Eingegangen


SACHSEN-ANHALT
LANDESVERWALTUNGSAMT
Referat Raumordnung,
Landesentwicklung

Landesverwaltungsamt - Postfach 20 02 56 - 06003 Halle (Saale)

Stadt Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben

Halle, 30. März 2015

Vorhaben: Flächennutzungsplan OT Wilsleben
1. Änderung

Stadt: Aschersleben, OT Wilsleben

Landkreis: Salzlandkreis

Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf (Stand März 2015)

Hier: Landesplanerische Stellungnahme

> Landesplanerische Feststellung
Als obere Landesplanungsbehörde stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Wilsleben der Stadt Aschersleben mit Stand März 2015 fest, dass die raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

> Begründung der Raumbedeutsamkeit
Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.
Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die künftige Darstellung einer gewerblichen Baufläche anstelle der in diesem Bereich bisher dargestellten Sonderbaufläche Ziegelindustrie auf einer ursprünglich für die Zie-

sabine.fuhrmann@lwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: (0345) 514-1511
Fax: (0345) 514-1509

Hauptsitz:
Ernst-Kamilieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 2

Seite 2/5

gelproduktion und später als Zwischenlager- und Aufbereitungsstandort von Abfällen genutzten Fläche ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Wilsleben der Stadt Aschersleben umfasst eine Fläche von ca. 7,6 ha und ist identisch mit dem Geltungsbereich des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 17 Gewerbegebiet Alte Ziegelei" der Stadt Aschersleben.

Mit der vorgelegten 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Fläche eines ehemaligen Industriestandortes für die Ziegelproduktion im Außenbereich der Stadt Aschersleben nördlich des Ortsteiles Wilsleben überplant werden.

Die Raumbedeutsamkeit der Planung ergibt sich hier insbesondere aus der planungsrechtlichen Vorbereitung der Wiederbelebung einer Gewerbebrache durch die Nachnutzung der vorhandenen Hallen und Freiflächen durch Ansiedlung eines Lager- und Logistikzentrums für Getränke.

Mit der Nachnutzung des Standortes sollen ca. 40-50 Arbeitsplätze geschaffen werden.

> Begründung der landesplanerischen Feststellung

Der Planung sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) sowie gemäß dem im Vorhabenbereich derzeit geltenden Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) zugrunde zu legen.

Dies hat die Stadt Aschersleben im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Wilsleben beachtet.

Die Planung steht in keinem Widerspruch zu dem im Betrachtungsraum ausgewiesenen Zielen der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt (LEP 2010).

Entsprechend Z 37 LEP 2010 ist die Stadt Aschersleben im System der Zentralen Orte als Mittelzentrum raumordnerisch festgelegt worden.

In Zentralen Orten ist die Ansiedlung und Entwicklung von Industrie und Gewerbe im gesamten Hoheitsgebiet der Gemeinde, in der sich ein Zentraler Ort befindet, möglich, wenn der Standort mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.

Unter Z 58 LEP 2010 wurde Aschersleben weiterhin als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Eine Beeinträchtigung dieser festgelegten Funktion als Vorrangstandort ist mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Wilsleben zur Ansiedlung eines Lager- und Logistikzentrums für Getränke am vormals genutzten Standort nördlich von Wilsleben nicht zu erwarten.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 3

Seite 3/5

Die Stadt Aschersleben hat im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Wilsleben eine Überprüfung von Flächen vorgenommen und sich aufgrund örtlichen der Gegebenheiten für den Standort des ehemaligen Ziegelwerkes entschieden.

Gemäß LEP 2010 befindet sich der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Wilsleben der Stadt Aschersleben innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung „Seeland“region / Schadeleben / Nachterstedt“.

Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potentiale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Tourismus und Erholung sollen in diesen Gebieten verstärkt weiterentwickelt werden. Dabei ist auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Vorhaben in diesen Räumen zu achten.

Da sich die vorgelegte Planung auf den Standort der vorhandenen Gebäude und Freiflächen eines bisher industriell genutzten Standortes beschränkt, ist davon auszugehen, dass mit der Realisierung des geplanten Vorhabens keine Beeinträchtigung der Vorrangfunktion für Tourismus und Erholung bzw. eine Veränderung der Raumstruktur einhergeht.

Der Standort ist verkehrsseitig direkt an die nördlich verlaufende Landesstraße L 73 angeschlossen.

Die vorgelegte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Wilsleben der Stadt Aschersleben mit dem Ziel der Nachnutzung vorhandener baulicher Anlagen zur Revitalisierung einer Gewerbebrache ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Es ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben aus der Sicht der oberen Landesplanungsbehörde mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung habe ich eine Abstimmung mit der für die Belange der Regionalplanung im Salzlandkreis zuständigen Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg geführt. Die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg geht der Stadt Aschersleben auf gesondertem Wege direkt zu.

> Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind von den öffentlichen Stellen gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Der Hinweis wird beachtet.

- Das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung wird nicht beeinträchtigt.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Der Hinweis wird beachtet.

- Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung werden durch die Planung nicht verletzt.

- Auf Flächen bezogene Nutzungen konkurrieren im Plangebiet und angrenzend nach derzeitiger Kenntnis nicht unvereinbar mit den Zielen der Raumordnung.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 4

Seite 4/5

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Kennntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Im Auftrag


Fuhrmann

Anlage: Rechtsgrundlagen

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 5

1b Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Schr. vom 01.04.2015

1b



Halle, 01.04.2015

Vorhaben: Flächennutzungsplan Ortsteil Wilsleben,
1. Änderung, Vorentwurf (Stand: 03.03.2015)
Stadt: Aschersleben
Landkreis: Salzlandkreis
Aktenzeichen: 21101/00-00170.15
Kurzbezeichnung: Aschersl-FNPWilsleben1.AeVorentw-150306

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 309.3.6
Bearbeitet von: Frau Hänsch
stephie.haensch@lwa.sachsen-
anhalt.de
Tel.: (0345) 514-1577
Fax: (0345) 514-1509

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anschr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 6

Seite 2/3

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachreferate wie folgt:

1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird zum Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Das Plangebiet befindet sich unterhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Magdeburg/Cochstedt sowie unterhalb der Anlagenschutzbereiche der dortigen Flugnavigationsanlagen. Daher ist bei Baumaßnahmen mit einer Höhe von 206,47 m HN oder höher die Zustimmung der oberen Luftfahrtbehörde, hier Landesverwaltungsamt Referat 307, sowie bei Bauhöhen von 181,47 m HN oder höher die Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) einzuholen.

2. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)

Nach Prüfung der zu diesem Vorhaben beigebrachten Unterlagen stelle ich fest, dass durch die Maßnahme keine Belange berührt sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren.

Innerhalb der Umgrenzung des Geltungsbereiches befinden sich keine Deponien in Zuständigkeit des LVwA.

Hinweis

Die Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.

3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)

Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt.

4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)

Für das bezeichnete Vorhaben ist eine Betroffenheit des Referats 404 nicht ersichtlich.

Der Hinweis wird beachtet.

- Die angegebenen Höhenbegrenzungen für bauliche Maßnahmen werden beachtet.
- Die im vorhbez. B-Plan Nr. 17 festgesetzte Bauhöhe von max. 14,0 m über 127,6 m NHN liegt wesentlich unter den orientierten Höhen der Flugsicherung.
- Die Höhenorientierung wird in die Begründung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes aufgenommen.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Der Hinweis wird beachtet.

- Der Salzlandkreis wurde beteiligt. Die Stellungnahme vom 30.03.2015 liegt vor.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 7

Seite 3/3

5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)

Im Rahmen des Vorhabens werden keine Belange in Zuständigkeit des Referates 405 - Abwasser berührt.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

Vom Vorentwurf der 1. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Hinweis:

Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Der Hinweis wird beachtet.

- Die genannten Gesetze wurden geprüft.

- Durch die Planung ist nach derzeitiger Kenntnis kein Verstoß gegen geltendes Recht, insbesondere zum Umwelt- und Artenschutz, erkennbar.

Hinweis zur Datensicherung

Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.

Der Hinweis wird beachtet.

- Die Behörde erhält zum Abschluss eine genehmigte Fassung der Planung.

Im Auftrag



Hansch

Verteiler

Landkreis Salzlandkreis, untere Landesplanungsbehörde

z. K.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

z. Vg.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 8

1c Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Schr. vom 01.06.2015

A90 Herr Fünke
1691f
02 JUN 2015


SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt - Postfach 20 02 55 - 06003 Halle (Saale)

Landesverwaltungsamt
Referat Raumordnung,
Landesentwicklung

Stadt Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben

Vorhaben: Flächennutzungsplan Ortsteil Wilsleben,
1. Änderung, Entwurf (Stand: 27.04.2015)

Stadt: Aschersleben

Landkreis: Salzlandkreis

Aktenzeichen: 21101/00-00170.16

Kurzbezeichnung: Aschersl-FNPWilsleben1.AeEntw-150430

Halle, 1. Juni 2015

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 309.3.7

Bearbeitet von:
Frau Scholz
Marita.Scholz@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1381
Fax: (0345) 514-1509

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als
Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des
Landesverwaltungsamtes ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und
Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffent-
lich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachreferate wie
folgt:

**1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum-
und Schwerverkehr (Referat 307)**

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vor-
haben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine
Einwände entgegen.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 9

Seite 2/3

2. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)

Nach Prüfung der zu diesem Vorhaben beigebrachten Unterlagen stelle ich fest, dass durch die Maßnahme keine Belange berührt sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren.

Innerhalb der Umgrenzung des Geltungsbereiches befinden sich keine Deponien in Zuständigkeit des LVWA.

Hinweis

Die Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)

Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)

Für das bezeichnete Vorhaben ist eine Betroffenheit des Referats 404 nicht ersichtlich.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)

Im Rahmen des Vorhabens werden keine Belange in Zuständigkeit des Referates 405 - Abwasser berührt.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

Von dem Entwurf der 1. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes werden keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Salzlandkreises, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 10

Seite 3/3

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Hinweis zur Datensicherung

Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.

Im Auftrag



Scholz

Verteiler

Landkreis Salzlandkreis, untere Landesplanungsbehörde
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

z. K.

z. d. A.

Der Hinweis wird beachtet.

- Die genannten Gesetze wurden geprüft.
- Durch die Planung ist nach derzeitiger Kenntnis kein Verstoß gegen geltendes Recht, insbesondere zum Umwelt- und Artenschutz, erkennbar.

Der Hinweis wird beachtet.

- Die Behörde erhält zum Abschluss eine genehmigte Fassung der Planung.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Seite: 11

1d Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Schr. vom 03.06.2015



Landesverwaltungsamt - Postfach 20 02 66 - 06003 Halle (Saale)

Stadt Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben

Halle, 03. Juni 2015

Vorhaben: Flächennutzungsplan OT Wilsleben
1. Änderung
Stadt: Aschersleben, OT Wilsleben
Landkreis: Salzlandkreis
Vorgelegte Unterlagen: Entwurf (Stand April 2015)

Ihr Zeichen: D IV/61-21.01/fi
vom 30.04.2015

Mein Zeichen:
309.2.4-21101/00-00170.15
Bearbeitet von:
Frau Fuhrmann

sabine.fuhrmann@
lwa.sachsen-anhalt.de

Hier: Landesplanerische Stellungnahme

Tel.: (0345) 514-1511
Fax: (0345) 514-1509

➤ Landesplanerische Feststellung

Als obere Landesplanungsbehörde stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Wilsleben der Stadt Aschersleben mit Stand April 2015 fest, dass die raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die landesplanerische Stellungnahme vom 26. März 2015.

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

Mit dem nunmehr vorgelegten Entwurf der Unterlagen vom April 2015 der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Wilsleben der Stadt Aschersleben ergeben sich aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde keine neuen Gesichtspunkte

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Die Stellungnahme liegt vor und wird beachtet.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 12

Seite 2/3

> Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind von den öffentlichen Stellen gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag


Führmann

Anlage: Rechtsgrundlagen

Der Hinweis wird beachtet.

- Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung werden durch die Planung nicht verletzt.
- Auf Flächen bezogene Nutzungen konkurrieren im Plangebiet und angrenzend nach derzeitiger Kenntnis nicht unvereinbar mit den Zielen der Raumordnung.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

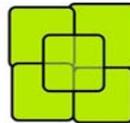
Hinweise zur Abwägung

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Seite: 13

2. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Schr. vom 01.04.2015



region magdeburg

regionale planungsgemeinschaft magdeburg julius-bremer-str. 10 39104 magdeburg

Stadt Aschersleben
Stadtplanungsamt
Markt 1
06449 Aschersleben

regionale
planungsgemeinschaft
magdeburg
-der vorsitzende-
julius-bremer-str. 10
39104 magdeburg
telefon 0391.535.474 10
telefax 0391.535.474 20
info@regionmagdeburg.de

landkreis börde
gerkenstraße 104
05240 halberstadt
telefon 03904.32.40 20
telefax 03904.41.000
landstaer@buerdekreis.de

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Bearbeiter	Ruf	Magdeburg
D IV/61-21.01/fi	2015-00043	Frau Naumann	0391-53547413	01.04.2015

landkreis percherower land
bertholdstraße 9
06200 burg
telefon 03921.94.90
telefax 03921.94.99.000
post@plg.de

Betreff: 1. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan des Ortsteiles Wilsleben - Stadt Aschersleben, Salzlandkreis
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Vorentwurf

landeshauptstadt
magdeburg
ulrich-martel-6
39100 magdeburg
telefon 0391.54.00
telefax 0391.54.02.11
info@magdeburg.de

Sehr geehrter Herr Finke,

gem. § 17 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Januar 2008, nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) für ihre Mitglieder, zu denen der Salzlandkreis gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

salzlandkreis
harzstraße 37
06408 samtgang (salle)
telefon 03471.32.40
telefax 03471.32.43.24
poststelle@kreis-sl.de

Für das Gebiet des Altkreises Aschersleben-Staufurt hat die RPM gemäß § 7 Abs. 5 ROG in Verbindung mit §§ 17 und 20 LPIG LSA die Planungen fortgeführt. Am 25.02.2009 hat die Regionalversammlung der RPM den Regionalen Entwicklungsplan Harz für Ihren Zuständigkeitsbereich beschlossen. Die Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde ist am 21.04.2009 erfolgt. Der Plan ist zwischenzeitlich gemäß § 7 Abs. 7 ROG mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in Kraft gesetzt und damit rechtswirksam. Es gelten die Ziele des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP-LSA) vom 12.03.2011 und des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Harz (REP Harz).

www.regionmagdeburg.de

betroffene REP-Festlegungen:

- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 3 „Gebiet um Aschersleben-Staufurt“, (Pkt.4.5.4 Z1 REP Harz),

Die Gemeinde Wilsleben (Ortsteil) gehört zur Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben. Die Stadt Aschersleben ist als Mittelzentrum (Pkt. 4.2 Z 7 REP Harz) festgelegt. Zum Mittelzentrum gehört der im Zusammenhang bebaute Ortsteil, somit gehört Wilsleben nicht zum Mittelzentrum Aschersleben.

In den übrigen Orten ist in der Regel die städtebauliche Entwicklung auf die örtlichen Bedürfnisse auszurichten (Pkt. 4.2 Z 18 REP Harz).

Für die Gemeinde Wilsleben gibt es einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan von 2005. Darin ist die Fläche als Sonderbaufläche für tonverarbeitende Industrie dargestellt. Die Ziegelei ist seit 2002 stillgelegt. Daher handelt es sich um einen

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft "Gebiet um Aschersleben-Staufurt" wird im Rahmen der Planung beachtet. Beeinträchtigungen oder Konflikte mit dem Schutzziel sind nicht ersichtlich. Es besteht kein Abwägungsbedarf zu konkurrierenden Nutzungen.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 14

industriell-vorgeprägten Altstandort, der durch die Änderung in gewerbliche Baufläche einer neuen Nutzung zugeführt werden soll. Gemäß G 8-2 sollen industriell-gewerbliche Altstandorte vorrangig und nutzungsbezogen entwickelt werden, sie sind Neubauten von Standorten im Außenbereich vorzuziehen (Pkt. 3 G 8-2 REP Harz). Eine Alternativenprüfung wurde für das Stadtgebiet Aschersleben durchgeführt. Die Nutzungsänderung erfolgt auf Antrag des Eigentümers der Fläche.

Die Fläche befindet sich ebenfalls im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 3 „Gebiet um Aschersleben-Staßfurt“ (Pkt.4.5.4 Z1 REP Harz). In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (Pkt. 4.5.4 Z 1 REP Harz). Aufgrund der Grobmaßstäblichkeit des REP Harz (1:100.000) sind Flächen außerhalb von Siedlungen und < 10 ha nicht aus den Vorbehaltsgebieten herausgeschnitten wurden.

Vorranggebiete sind laut § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG Ziele der Raumordnung, d. h. verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2 ROG) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu beachten. Nach § 6 Abs. 2 ROG bzw. § 10 LPlG LSA kann von Zielen der Raumordnung auf Antrag abgewichen werden.

Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, d.h. Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Grundsätze der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Der o.g. Planung stehen nach Auffassung der RPM Ziele der Regionalplanung nicht entgegen, die dargelegten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse sind in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 LPlG LSA durch die obere Landesplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Naumann
Sachbearbeiterin für Regionalplanung

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Der Hinweis wird beachtet.

- Den Zielen der Raumordnung wird gefolgt.
- Das bestehende Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft wird durch die geplante Investition nicht beeinträchtigt. Die Maßnahme erfolgt auf bereits bebautem Gelände.
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden im Rahmen der Investition nicht benötigt.
- Auf gleiche Flächen bezogene, bzw. in Nachbarschaft geplante, konkurrierende Nutzungen stehen der Planung nicht entgegen.
- Ein Ausufern der gewerblichen Bauflächen in die freie Feldflur und damit eine Zersiedlung der Landschaft ist durch die kleinflächig begrenzte Planung nicht zu befürchten.
- Die geplante Flächenänderung kann unter Würdigung der Schutzerfordernisse für das Vorbehaltsgebiet erfolgen.

Der Auffassung der Regionalen Planungsgemeinschaft wird gefolgt.

- Der Flächenänderung entgegengesetzte Beweggründe, wie Zersiedlungsgefahr, evtl. Unvereinbarkeit angrenzender Nutzungen, Bergbaurechte, Altlasten, Gefährdung von Ordnung und Sicherheit u. a. die Planung tangierende Aspekte wurden geprüft.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

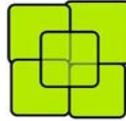
Hinweise zur Abwägung

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Seite: 15

2. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Schr. vom 05.06.2015



region magdeburg

regionale
planungsgemeinschaft
magdeburg
-der vorstande-
julius-bremer-straÙe 10
39104 magdeburg
telefon 0391.535.474.10
telefax 0391.535.474.20
info@regionmagdeburg.de

regionale planungsgemeinschaft magdeburg julius-bremer-straÙe 10 39104 magdeburg

Stadt Aschersleben
Stadtplanungsamt
Markt 1
06449 Aschersleben

Ihr Zeichen
D IV/61-21.01/fi

Mein Zeichen
2015-00100

Bearbeiter
Herr GroÙ

Ruf
0391-53547411

Magdeburg
05.06.2015

Landkreis Börde
görschenstraße 104
39340 Lützenhausen
telefon 03904.72.40.10
telefax 03904.46.9007
landkreis@boerde.de

Landkreis Jerichower Land
barnimstraße 5
39288 Burg
telefon 03921.94.90
telefax 03921.94.99.000
post@jll.de

Landeshauptstadt
magdeburg
straÙe markt 6
39100 magdeburg
telefon 0391.54.00
telefax 0391.54.02.11
info@magdeburg.de

saftlandkreis
schlagel 27
06400 Sersburg (saale)
telefon 03471.22.40
telefax 03471.22.42.24
post@saalekreis.de

www.regionmagdeburg.de

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 16

Betreff: 1. Änderungsverfahren zum Teilflächennutzungsplan des Ortsteiles Wilsleben - Stadt Aschersleben, Salzlandkreis
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Vorentwurf

Sehr geehrter Herr Finke,

gem. § 17 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Januar 2008, nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) für ihre Mitglieder, zu denen der Salzlandkreis gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Für das Gebiet des Altkreises Aschersleben-Staßfurt hat die RPM gemäß § 7 Abs. 5 ROG in Verbindung mit §§ 17 und 20 LPIG LSA die Planungen fortgeführt. Am 25.02.2009 hat die Regionalversammlung der RPM den Regionalen Entwicklungsplan Harz für Ihren Zuständigkeitsbereich beschlossen. Die Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde ist am 21.04.2009 erfolgt. Der Plan ist zwischenzeitlich gemäß § 7 Abs. 7 ROG mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in Kraft gesetzt und damit rechtswirksam. Es gelten die Ziele des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP-LSA) vom 12.03.2011 und des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Harz (REP Harz), soweit sie den Zielen des LEP 2010 nicht widersprechen.

Mit der Änderung des Teilflächennutzungsplans des Ortsteils Wilsleben soll die vorhandene Bebauung einer Nutzung zugeführt werden.

Mit der Beendigung des Rohstoffabbaus und der Herstellung von Ziegeln ist das Gelände weitgehend ungenutzt.

Zwar befindet sich das Gebiet im Außenbereich, der einem besonderen Schutz unterliegt, ein Rückbau und eine Entsiegelung der Flächen ist aber derzeit nicht zu erwarten.

Mit der Änderung des F-Plans und einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann das Gelände einer Nutzung zugeführt werden, ohne dass an anderer Stelle eine Inanspruchnahme von Freiraum erfolgt.

An der betroffenen Stelle weist der REP Harz ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aus. Das betroffene Gelände ist aber der landwirtschaftlichen Nutzung bereits entzogen. Die Erfordernisse der Raumordnung sind in der Planbegründung dezidiert aufgeführt.

Der o.g. Planung/Maßnahme stehen nach Auffassung der RPM Ziele der Regionalplanung nicht entgegen, die dargelegten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse sind in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 LPIG LSA durch die obere Landesplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Eckhard Groß

Leitender Planer



Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
Julius-Bromer-Strasse 10
39104 Magdeburg
Tel.: 0391 533-474 11
Internet: www.regionmagdeburg.de
Neu: standortatlas.regionmagdeburg

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Der Auffassung der Regionalen Planungsgemeinschaft wird gefolgt.
- Der Flächenänderung entgegengesetzte Beweggründe, wie Zersiedlungsgefahr, evtl. Unvereinbarkeit angrenzender Nutzungen, Bergbaurechte, Altlasten, Gefährdung von Ordnung und Sicherheit u. a. die Planung tangierende Aspekte wurden geprüft.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 17

3. Industrie- und Handelskammer Magdeburg, Schr. vom 18.03.2015

03



Industrie- und Handelskammer
Magdeburg

Regional. Unternehmerisch. Stark.

Industrie- und Handelskammer Magdeburg | 39093 Magdeburg

Stadt Aschersleben
IV / 40
Herrn Finke
Markt 1
06449 Aschersleben

736k
12.3.2015

Industrie- und Handelskammer Magdeburg
Alter Markt 8, 39104 Magdeburg
Telefon 0391 5693-0
Telefax 0391 5693-193
E-Mail kammer@magdeburg.ihk.de
Internet www.magdeburg.ihk.de

Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	Telefon	Name	Datum
		0391/5693-162	Dörte Evers	18.03.2015

Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben – Ortsteil Wilsleben (1. Änderung) – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Finke,

die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. Flächennutzungsplan vom 6. März 2015 erhalten und macht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Anregungen geltend.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer Magdeburg
Abteilung Raumordnung/Verkehr/Tourismus
Referat Raumordnung
i.A.

D. Evers

Dörte Evers

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.



Wir stärken Unternehmen zur Spitze

Bankverbindungen:
Deutsche Bank AG Magdeburg
IBAN: DE10 8107 0000 0117 6973 00
BIC: DEUTDE33XXX
UniCredit Bank AG
IBAN: DE69 2503 0000 0029 0073 77
BIC: HYVEDE33000
Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE12 0105 3272 0036 0031 10
BIC: NSLAGE21MDS

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 18

4. Handwerkskammer, Magdeburg, Schr. vom 19.03.2015

04



Handwerkskammer Magdeburg
Postfach 17 63 - 39007 Magdeburg

Stadt Aschersleben
Amt IV/40
Herr Finke
Markt 1
06449 Aschersleben

Betriebsberatung/
Unternehmensförderung

Stellungnahme zum
1. Änderungsverfahren des FNP des Ortsteiles Wilsleben – Stadt Aschersleben

19. März 2015

Ihr Zeichen:
DIV/61-21.01/fi

Unser Zeichen: Sr

Sehr geehrter Herr Finke,

nach eingehender Prüfung der eingesandten Unterlagen zum o. g. Flächenutzungsplan erklären wir, dass seitens der Handwerkskammer Magdeburg **keine Berührungen unserer Belange und somit keine Bedenken** bestehen.

Ansprechpartner:
Wolfgang Sandrock
Telefon 0391 6268-274
Telefax 0391 6268-110
WSandrock@hwk-
magdeburg.de

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER MAGDEBURG
i.A.

Dipl.-Ing.(FH) Wolfgang Sandrock
Abteilungsleiter
Betriebsberatung/Unternehmensförderung

Handwerkskammer
Magdeburg
Gareisstr. 10
39106 Magdeburg

Info@hwk-magdeburg.de
www.hwk-magdeburg.de

Präsident:
Hagen Mauer

Hauptgeschäftsführer:
Burghard Grupe

Stadtparkasse Magdeburg
BLZ 810 532 72
Konto 32 004 111
IBAN
DE54810532720032004111
BIC NOLADE21MDG

Volksbank Magdeburg
Kto. 150 2000
BLZ 810 932 74
IBAN
DE57810932740001502000
BIC GENODEF1MD1

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Seite: 19

5. Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West, Halberstadt, 08.04.2015



Bauleitplanung der Stadt Aschersleben, OT Wilsleben

1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)

parallel zum Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet - Alte Ziegelei“

hier: Beteiligung der TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit neben genanntem Schreiben haben Sie die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) über die frühzeitige Beteiligung

- zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zum Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet - Alte Ziegelei“ der Stadt Aschersleben, OT Wilsleben

informiert.

Zu diesem Vorhaben erhalten Sie von Seiten der LSBB folgende Stellungnahme:

- Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.
- Belange des RB West der LSBB werden durch die 1. Änderung des FNP Aschersleben, OT Wilsleben, im anbaufreien Bereich der L 73 von Netzknoten 4134 037 nach Netzknoten 4134 040, Station ca. 2.350 bis 2.661 berührt.

Halberstadt, den 08.04.2015

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
D IV/61-28.17/fi
Herr Finke vom 06.03.2015

Mein Zeichen/Meine Nachricht :
W/2111-31034

Bearbeitet von: Frau Heller
heike.heller@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: (03941) 661-
Tel.: 2139

Rabahne 4
38820 Halberstadt

Tel.: (03941) 661-0
Fax: (03941) 661-1107
E-Mail - Adresse
poststelle.west@lsbb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Die angegebene Stationierung entspricht der Anbaubreite des Plangebietes an der L 73, ab Knoten B180/L73.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 20

Seite 2/2

3. Bei der Errichtung baulicher Anlagen in dem o. g. Abschnitt der L 73 sind die anbaurechtlichen Bedingungen gemäß § 24 (1) Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334)) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 533) einzuhalten.
4. Gegen die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes mit der Zweckbestimmung „Lager- und Logistikzentrum“ bestehen vom Grunde keine Bedenken.

Hinweise:

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet - Alte Ziegelei“ der Stadt Aschersleben, OT Wilsleben, ist von der Gemeinde das Baurecht für eine verkehrssichere und regelkonforme öffentlich-rechtliche Anbindung schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heller

Der Hinweis wird beachtet.

- Die anbaurechtlichen Belange im Abstand von 20 m zur L 73 werden in die Begründung aufgenommen.

Kennntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Der Hinweis wird beachtet.

- Zur Abstimmung bei der Straßenbaubehörde am 28.04.2015 wurden der Knotenbereich 2.661 diskutiert.
Über viele Jahre sind Lastzüge in das Betriebsgelände der Ziegelei über diesen Knoten ein- u. ausgefahren.
- Die Hinweise zum Knotenpunkt werden in die Begründung aufgenommen, um in weiteren Planungen Beachtung zu finden.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Seite: 21

6. Landesamt für Geologie und Bergwesen, Halle, Schr. vom 30.03.2015

06

Stadt Aschersleben
am: 01 April 2015


SACHSEN-ANHALT

Eingegangen
02 APR 2015

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt • PF 156 • 06035 Halle

Stadt Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben

Mein Zeichen/Meine Nachricht
TOB-34942-717/2015-R 257
Halle, 30.03.2015

Auskunft erteilt:
Sabett Hähnel
Tel.: (0345) 5212 151
E-Mail:
haehnel@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Vorentwurf - 1. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan des Ortsteiles Wilsleben der Stadt Aschersleben

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
D IV/61-21.01/fi vom 06.03.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen und geologischen Belangen, die hier durch das LAGB zu vertreten sind, geben wir zu o. g. Planung/Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Bergbau

Markscheide- und Berechtigtenswesen, Altbergbau

Wie aus den eingereichten Unterlagen ersichtlich, sind alle an das Vorhaben angrenzenden bzw. sich in der Umgebung befindlichen Bergbauobjekte bekannt.
Ich gehe davon aus, dass die Bergbauobjekte entsprechend berücksichtigt werden.

Bearbeiter: Frau Deicke (Tel.: 039265-53 152)

Geologie

Geologische Belange stehen dem Vorhaben der Änderung des FNP nicht entgegen.

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale
Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

E-Mail: poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur
Internet:
www.lagb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Fil: Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00

IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.
- Vorhandene Bergbauobjekte werden berücksichtigt.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 22

Seite 2 von 2

Betreff: Vorentwurf - 1. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan des Ortsteiles Wilsleben der Stadt Aschersleben
Bearbeitungsnummer: TOB-34942-717/2015-R 257

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Beer

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Seite: 23

7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Halle, Schr. vom 31.03.2015

07

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

Stadt Aschersleben
Dezernat 40
Markt 1
06449 Aschersleben

Stadt Aschersleben
am 07. April 2015
Eingang
10/11
07. April 2015
P.



1. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan des Ortsteiles Wilsleben - Stadt Aschersleben

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine wesentlichen Anlagen meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsbereich keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt der vorgelegten Flächennutzungsplanänderung des Ortsteiles Wilsleben steht meinen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.

Für Rückfragen stehe ich unter der nebenstehenden Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matthias Schmidt

Halle, 31.03.2015

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
D IV / 61-21.01 / 6
vom 06.03.2015
Mein Zeichen/Meine Nachricht:
52d-V24-6005413-2015

bearbeitet von:
Wolfgang Langner

Telefon: 0345 6912-486

Öffnungszeiten des
GeoKompetenz-Centers
Mo – Fr 8:00 – 13:00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme
und Information:
Di 13:00 – 18:00 Uhr

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8555
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Standort Halle (Saale)
Telefon: 0345 6912-0
Fax: 0345 6912-133
E-Mail: poststelle.halle@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810
USI-IcNr.: DE 232963370

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 24

8. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Schr. vom 30.03.2015

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52 38520 Halberstadt

Stadt Aschersleben

Markt 1

06449 Aschersleben

Amt für
Landwirtschaft,
Flurneuordnung und
Forsten Mitte

FNP des OT Wilsleben, 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben „FNP des OT Wilsleben, 1. Änderung“

gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Aus den von mir zu vertretenden Belangen ergeben sich keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Ich weise jedoch darauf hin, dass das Gewerbegebiet in unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlichen genutzten Flächen liegt. Es ist mit landwirtschaftlichen Emissionen (Staub, Lärm, Geruch) zu rechnen. Sofern Neuanpflanzungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen erforderlich werden, sollten die Pflanzungen ausschließlich auf dem Gewerbebestandort realisiert werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Gez. Hünsche

Halberstadt, 30.03.2015

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:
D IV/61-21.01/6 vom 06.03.2015

Mein Zeichen:
11-61240/6_LK SLK 2015/6

Bearbeitet von:
Herrn Hünsche

Telefon: (03941) 671-320

Email:

Große Ringstraße 52
38520 Halberstadt

Telefon (03941) 671-0
Telefax (03941) 671-199

Email: Poststelle@
hbs.alf.mlu.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 - 15:30 Uhr
Sowie nach Vereinbarung

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Der Hinweis wird beachtet.

- Ergänzung der Hinweise in der Begründung der Bauleitplanung

- Der Investor wird informiert.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Seite: 25

9. Deutsche Telekom Technik GmbH, Halberstadt, Schr. vom 23.03.2015



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt

Stadt Aschersleben
Postfach 1355
06433 Aschersleben

40
25.03.2015
23.03.2015
21/1

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Stadt Aschersleben

am: 25. März 2015

Eingegangen

REFERENZEN D IV/61-21.01/fi
ANSPRECHPARTNER PTI 24, Fachref.PPB2, Frank Weber, BLP54996167/15
TELEFONNUMMER 0391 585 2102 email: Frank.Weber02@telekom.de
DATUM 23.03.2015
BETRIFFT Wilsleben – Flächennutzungsplan, 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Wilsleben der Stadt Aschersleben geben.

Im Änderungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, auf diese ist bei allen Änderungen unbedingt Rücksicht zu nehmen. Die Lage ist dem beigefügtem Übersichtsplan zu entnehmen. Detailpläne können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen werden wir detaillierte Stellungnahmen abgeben. In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.

Neuerlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

- Es erfolgte eine Ergänzung der Hinweise in der Begründung der Bauleitplanung

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul
Postanschrift: Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt
Telefon +49 351 474-0, Telefax +49 391 53471806, Internet www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFF BIC: PBNKDEFF390
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 27

11. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH, MITNETZ Gas, Halle, 18.03.2015



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • Postfach 200 553 • 06006 Halle (Saale)

Fachbereich Projektmanagement Gas
Standort Kabelsketal

Stadt Aschersleben
PF: 13 55
06433 Aschersleben

Ihr Zeichen: DIV/51-21 01/6
Ihre Nachricht: vom 06.03.2015
Unser Zeichen: VG-R-P/Rud
Name: Ines Rudloff
Telefon: 034605/6-3740
Telefax: 034605/6-3225
E-Mail: Ines.Rudloff@mitnetz-gas.de
Datum: 18.03.2015

Aschersleben OT Wilsleben - 1. Änderung zum Flächennutzungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Registrier-Nr.: TG-01000/2015

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt:

Gashochdruckleitung

Zu der vorhandenen Gashochdruckleitung TN 422 (DN 100/DP 16) übergeben wir mit diesem Schreiben einen Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 sowie den Bestandsplan Blattnr. 1 mit den dazugehörigen Detailplan Blattnr. 1.1. Weiterhin erhalten Sie unsere 4. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITNETZ GAS" zur verpflichtenden Beachtung.

Im angegebenen Bereich befindet sich weiterhin eine stillgelegte Gashochdruckleitung.

Für diese Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse).

Die gastechnische Erschließung ist möglich. Dazu ist ein Erschließungsvertrag erforderlich. Der Erschließungsträger möchte sich bitte zum gegebenen Zeitpunkt mit unserem Haus in Verbindung setzen. Hierfür stehen wir Ihnen unter der Service-Nr. 0341 120-7699 oder unter Stefanie.Berndt@mitnetz-gas.de zur Verfügung.

Sollten aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und/oder die im o. g. Merkheft aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend mit uns Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen.

Ein Unternehmen der



Mitteldeutsche
Netzgesellschaft Gas mbH

Geschäftsanschrift:
Magdeburger Straße 36
06112 Halle (Saale)

Postanschrift:
Postfach 200 553
06006 Halle (Saale)

T 0345 216-0
F 0345 216-4620
I www.mitnetz-gas.de

Geschäftsführung:
Ralf Hiesig
Dr. Adolf Schweer

Sitz des Unternehmens:
Kabelsketal
Eingetragen beim
Amtsgericht Stendal
Handelsregister-Nr.
HRB 5894

Bankverbindung:
Commerzbank AG
Halle (Saale)
BLZ 800 400 00
Kto-Nr. 111 02 01 02
BIC COBADE33XXX
IBAN
DE79 8004 0000 0111 6201 02
USt-ID-Nr. DE251538934

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Es erfolgt eine Ergänzung im Planteil und in der Begründung der Bauleitplanung
- Es erfolgt ein Hinweis auf das "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITNETZ GAS".

- Hinweise erfolgen in der Begründung zur Bauleitplanung.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Hinweise erfolgen in der Begründung zur Bauleitplanung.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 28



- 2 -

Unsere Anlagen genießen Bestandsschutz. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 29

11a Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH, MITNETZ Gas, Halle, 29.05.2015



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • Postfach 200 553 • 06006 Halle (Saale)

Stadt Aschersleben
PF. 13 55
06433 Aschersleben

Fachbereich Projektmanagement Gas Standort Kabelsketal

Ihr Zeichen: DIV/61-21.01/fi
Ihre Nachricht: vom
Unser Zeichen: VG-R-P/Rud
Name: Ines Rudlof
Telefon: 034605/6-3740
Telefax: 034605/6-3225
E-Mail: Ines.Rudlof@mitnetz-gas.de
Datum: 29.05.2015

Aschersleben OT Wilsleben - 1. Änderung zum Flächennutzungsplan Registrier-Nr.: TG-01000/2015

Sehr geehrter Herr Finke,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 30.04.2014 zum 1. Änderungsverfahren zum Teilflächennutzungsplanes des Ortsteiles Wilsdorf haben wir keine weiteren Hinweise und Forderungen.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 19.03.2015 die in allen Punkten für weitere zwei Jahre ihre Gültigkeit behält.

Die Erkundungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Mitteldeutsche
Netzgesellschaft Gas mbH
Geschäftsanschrift:
Magdeburger Straße 36
06112 Halle (Saale)
Postanschrift:
Postfach 200 553
06006 Halle (Saale)

T 0345 216-0
F 0345 216-4620
I www.mitnetz-gas.de

Geschäftsführung:
Ralf Hiersig
Dr. Adolf Schweer

Sitz des Unternehmens:
Kabelsketal
Eingetragen beim
Amtsgericht Stendal
Handelsregister-Nr.
HRB 5894

Bankverbindung:
Commerzbank AG
Halle (Saale)
BLZ 800 400 00
Kto-Nr. 111 82 01 02
BIC COBADE33XXX
IBAN:
DE79 8004 0000 0111 6201 02
USt-ID-Nr. DE251538934

Ein Unternehmen der



Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Die Stellungnahme liegt vor und wird berücksichtigt.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 30

12. Ontras Gastransport GmbH, Leipzig, Schr. vom 27.03.2015

12

Im Auftrag der  **ontras**
Gastransport GmbH

Im Auftrag der  **VNG**
Gasspeicher

 **GDMcom**

Stadtschreiber
Stadt Aschersleben
GDMcom mbH · Maximilianallee 4 · 04129 Leipzig

Ansprechpartner: 
Frank Löhnner

Tel.: (0341) 3504-422
Fax: (0341) 3504-100
leitungsauskunft@gdmcom.de

Ihr Zeichen: D IV/61-21.01/fi
06.03.2015
Unser Zeichen: GEN / Loe
05512/15/00

am: 30. März 2015
Eingegangen

27.03.2015

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben - Salzlandkreis

hier: 1. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan des Ortsteils Wilsleben - Stadt Aschersleben

Unsere Registriernummer: 05512/15/00

Sehr geehrte Damen und Herren,

GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Ihre oben genannte, an die VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Leipzig, gerichtete Anfrage wurde uns zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße


Sven Porsch
Teamleiter
Auskunft/Genehmigung


Frank Löhnner
Sachbearbeiter
Auskunft/Genehmigung

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anschr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 31

16. Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Schr. vom 01.04.2015

16



102/16
07. APR. 2015

EIGENBETRIEB ABWASSERENTSORGUNG DER STADT ASCHERSLEBEN
Magdeburger Straße 24 - 06449 Aschersleben

Stadt Aschersleben
A 40
Markt 1
06449 Aschersleben

Abteilung Technik
Sachbearbeiter Frau Lässig
Telefon 0 34 73/87 67-2 24

Unser Zeichen 73/lä
Ihr Zeichen D IV/61-21.01/fi
Datum 01.04.2015

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben – Salzlandkreis

hier: 1. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan des Ortsteiles Wilsleben – Stadt Aschersleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan teilen wir Ihnen mit, dass unsere Belange hinsichtlich Abwasser nicht berührt werden.

Für die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers im Ortsteil Wilsleben ist der Wasser- und Abwasserzweckverband Bode-Wipper zuständig.
Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben ist für die Entsorgung des auf öffentlichen Flächen anfallenden Niederschlagswassers im Ortsteil Wilsleben zuständig. Für die Entsorgung des auf privaten Flächen anfallenden Niederschlagswassers ist der Grundstückseigentümer zuständig.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen


i.V. Lässig
Technische Leiterin

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Hausanschrift:
Eigenbetrieb
Abwasserentsorgung
der Stadt Aschersleben
Magdeburger Straße 24
06449 Aschersleben

Telefon: (0 34 73) 87 67 - 110
Telefax: (0 34 73) 87 67 - 251
info@abwasserbetrieb-aschersleben.de
www.aschersleben.de

Bankverbindung:
Salzlandsparkasse
IBAN DE 87 8005 5500 3031 301926
BIC NOLADE21SES

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo-Mi 9-12 Uhr, 13-16 Uhr
Do 9-12 Uhr, 13-18 Uhr
Fr 9-11 Uhr

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Seite: 32

17. Salzlandkreis, Schr. vom 30.03.2015

Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bismberg (Saale)

* Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Ihr Zeichen: D IV/61-21.01/fi
Ihre Nachricht vom: 06.03.2015
Unser Zeichen: 61.72.01/01_WIL_TFNP_04-15
Unsere Nachricht vom:

Stadt Aschersleben
Postfach 1355
06433 Aschersleben

Name: Fr. Hofer
Organisationseinheit: 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung
Ort: Aschersleben
Straße, Zimmer: Ermslebener Str. 77, Zi. 314
Telefon/Fax: 03471 684-1795/2628
E-Mail: chofer@kreis-sk.de

Datum: 30.03.2015

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans Ortsteil Wilsleben

Hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Salzlandkreis hat die Planunterlage dankend erhalten und gibt nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Die untere Landesplanungsbehörde führt aus:

1. Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG² den Zielen der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) anzupassen, während die Grundsätze (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) als Abwägungstatbestände dem Berücksichtigungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB unterliegen.

Für das Plangebiet gelten folgende landes- und regionalplanerische Festlegungen:

- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Seeland“/Region Nachterstedt (G 142 Nr. 5 LEP 2010 LSA³)
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Aschersleben-Staßfurt“ (Pkt. 4.5.4. Z 1 Nr. 3. REP Harz⁴)

Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, d.h. Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Grundsätze der Raumordnung

¹ Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist

² Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist

³ Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)

⁴ Regionaler Entwicklungsplan der Planungsregion Harz vom 09. März 2009, in Kraft seit 11. Juni 2009

Tel.: 03471 684-0 Fax: 03471 684-2628 Bitte Durchwahl benutzen! E-Mail: poststelle@kreis-sk.de E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.
Allgemeine Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 09:00 - 12:00 Uhr; Di auch 14:00 - 18:00 Uhr; Do auch 14:00 - 18:00 Uhr; Mittwoch geschlossen; Weitere Termine bitte vereinbaren.
Bürgerbüros: Mo 09:00 - 15:00 Uhr; Di 09:00 - 15:00 Uhr Mi 09:00 - 12:00 Uhr; Do 09:00 - 15:00 Uhr; Fr 09:00 - 12:00 Uhr; Sa 09:00 - 12:00 (nur in BEG)

Landrat: Nur nach Vereinbarung
Haus-/Paketanschrift: Kempplatz 37, 06405 Bismberg (Saale). Homepage: www.salzlandkreis.de

Bankverbindung: Salzlandsparkasse, BLZ 800 555 00, Konto 220 000 069, IBAN: DE89 8005 5500 0200 0000 69, BIC: NOLADE21HES

Der Hinweis wird beachtet.

Beide Vorbehaltsgebiete werden beachtet.

- Entgegenstehende Nutzungen oder Beweggründe sind derzeit nicht erkennbar.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 33

- 2 -

sind nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Landwirtschaftlich genutzte Fläche wird nicht in Anspruch genommen. Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potentiale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind (Z 144 LEP 2010 LSA). Durch die Nutzung bereits versiegelter und bebauter Flächen (gewerblich genutzter Altstandort) sind hinsichtlich der beiden Vorbehaltsgebiete keine Beeinträchtigungen zu erwarten:

1. Hinsichtlich des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung ist festzustellen, dass sich die Fläche der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes nur am Randbereich des Vorbehaltsgebietes in einer überwiegend durch den Bergbau und die Landwirtschaft genutzten Landschaft befindet.
2. Auf den geplanten Flächen findet schon seit langer Zeit keine landwirtschaftliche Nutzung mehr statt, da der Bereich ehemals für die Tonsteinproduktion genutzt wurde. Die vorliegende Planung beschränkt sich auf diesen Bereich des gewerblich genutzten Altstandortes.

In der Begründung zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans Wilsleben sollten hierzu ggf. noch Ausführungen ergänzt werden unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der oberen Landesplanungsbehörde und der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg.

Standortvoraussetzungen für die Wirtschaft des Landes sind im Rahmen einer nachhaltigen, zukunftsorientierten Gesamtentwicklung zu fördern u.a. durch eine am Bedarf orientierte Modernisierung/Revitalisierung alter Industriestandorte einschließlich der Beseitigung vorhandener Altlasten (G 45 LEP 2010 LSA). Die Neuerschließung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen ist insbesondere an Zentralen Orten, Vorrangstandorten, in Verdichtungs- und Wachstumsräumen sowie an strategisch und logistisch wichtigen Entwicklungsstandorten sicherzustellen. Die Stadt Aschersleben ist als Mittelzentrum (Z 37 Nr. 1. LEP 2010 LSA; Pkt. 4.2. Z 7 Nr. 1. REP Harz) und als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Z 58 LEP 2010 LSA) festgelegt.

Die Ansiedlung und Entwicklung von Industrie und Gewerbe ist weiterhin im gesamten Gemeindegebiet, in der sich ein zentraler Ort befindet möglich, wenn der Standort mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist (Pkt. 2.1 LEP 2010 LSA). Davon kann im vorliegenden Fall ausgegangen werden, da eine bestehende Industriebrache einer sinnvollen Folgenutzung (Gewerbliche Baufläche) zugeführt werden soll. Die bestehenden baulichen Anlagen sollen im Wesentlichen unverändert bleiben und wieder genutzt werden. Dies entspricht insbesondere dem Ziel Z 55 LEP 2010 LSA unter Berücksichtigung der im Grundsatz G 46 LEP 2010 LSA genannten Branchen (hier: Logistik). Darüber hinaus steht die beabsichtigte Entwicklung auch im Einklang mit Ziel Z 59 LEP 2010 LSA.

2. Planungsgrundsätze und Planungserfordernis

Entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich regelmäßig aus den städtebaulichen Entwicklungskonzeptionen der Kommune. Sie kann aber auch von Belangen der Wirtschaft herrühren, die sich mit den Entwicklungsvorstellungen der Kommune decken. Dies scheint hier vorliegend der Fall zu sein. Eine ehemals, als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tonverarbeitende Industrie“ ausgewiesene Fläche, soll nach dem Willen der Stadt revitalisiert und einer sinnvollen Nachnutzung zugänglich gemacht werden. Der eingetretene städtebauliche Missstand soll bereinigt werden.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Der Hinweis wird beachtet.

- Evtl. Ergänzungen erfolgen in der Begründung der Bauleitplanung.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 34

- 3 -

Die Inanspruchnahme von vorhandenen gewerblichen Altstandorten sowie deren Wiedernutzbarkeit entspricht den Grundsätzen des § 1a Abs. 2 BauGB. Vorrangig sollen derartige Flächenpotenziale vor einer weiteren Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen genutzt werden. Der wirksame Teilflächennutzungsplan des Ortsteils Wilsleben weist die betreffende Fläche als Sonderbaufläche i. S. des § 1 Abs. 1 BauNVO⁵ aus. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, ist die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans des Ortsteils Wilsleben erforderlich.

Als allgemeinen Hinweis bitte ich zu beachten, dass unter Punkt 1.3 der Begründung der Schreibfehler „§ 9a“ korrigiert wird, denn für den Inhalt des Teilflächennutzungsplans gilt § 5 BauGB, § 9a BauGB stellte die Ermächtigung für den Erlass entsprechender Verordnungen (hier: BauNVO und PlanZV⁶) dar.

Die Bezeichnung in der Begründung sowie auf der Planzeichnung sollte generell von einem Teilflächennutzungsplan (TFNP) sprechen, da die wirksamen Flächennutzungspläne der Ortsteile infolge von Gebietsänderungen als Teilflächennutzungspläne gemäß § 204 Abs. 2 BauGB weiter gelten bis ein gesamtträumlicher Flächennutzungsplan für die Gesamtmarkung wirksam wird.

Auf Seite 7 ist der Satz „Folgende.....im Geltungsbereich des Bebauungsplans....“ zu ändern in Teilflächennutzungsplan.

Die Rechtsgrundlagen im ersten Absatz auf Seite 17 – Anlage 3 – sind auf ihre Aktualität zu prüfen.

3. Planzeichnung

Die vorgelegte Planzeichnung entspricht nicht den Vorschriften des § 1 PlanZV. Es handelt sich um eine unmaßstäbige Vergrößerung des Originalplans.

Ohnehin ist es nicht erforderlich, in der Planzeichnung einen Vergleich der bisherigen mit der geplanten Darstellung vorzunehmen. Vielmehr hat der Plan zur 1. Änderung des TFNP die Fläche mit dem Planzeichen 15.13 (Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung des TFNP) zu umgrenzen. Auch sind in der Planzeichenerklärung nur die Planzeichen im Geltungsbereich der 1. Änderung des TFNP aufzuführen.

4. Weitere Hinweise

In der Begründung wird unter Punkt 3.2 ausführlich auf bestehende Bergrechte sowie Altbergbau eingegangen. In der Planzeichnung erfolgt die Kennzeichnung mit dem entsprechenden Planzeichen. Auf der Grundlage der vorliegenden Koordinatenangaben der Bergwerksfelder ist m. E. die Grenze des Bergwerkeigentums „Wilsleben“ in südwestliche Richtung verschoben. Sofern noch nicht erfolgt, ist das zuständige Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zu beteiligen.

Als Aufgabenträger für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) gemäß § 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA⁷ gebe ich, in Abstimmung mit der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH (KVGS Salzland), hierzu folgende Hinweise:

⁵ Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist

⁶ Planzeichenerverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die zuletzt durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist

⁷ Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 525, 528)

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Die Hinweise werden beachtet.

- Korrekturen zum BauGB erfolgen in der Begründung.

- Die Bezeichnung Teilflächennutzungsplan (TFNP) erfolgt im gesamten Planwerk.

- Korrekturen erfolgen in der Begründung.

Die Hinweise werden geprüft und teilweise beachtet.

- Im TFNP erfolgt eine Korrektur des Maßstabes für zum Übersichtskarte mit Plangebiet auf ca. 1:35.000.

- Zur besseren Lesbarkeit der 1. Änderung des TFNP Wilsleben bleibt die Darstellung von Bestand und Planung in der Plandarstellung.

- Die Grenze des Geltungsbereiches wird um das Plangebiet zusätzlich eingefügt.

Der Hinweis wird beachtet.

- Das zuständige Landesamt für Geologie u. Bergwesen wurde beteiligt.

Gem. Stellungnahme vom 30.03.2015 sind alle an das Vorhaben angrenzenden Bergbaubjekte bekannt. Von einer Plankorrektur wird deshalb abgesehen.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 35

- 4 -

Entsprechend § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 9 BauGB sind im Bauleitplanverfahren die Belange des ÖSPV als Teil des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) neben dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zu berücksichtigen. Die planerischen Anforderungen dieser Abwägungsvorschrift sind auf die Sicherung bestehender Einrichtungen des ÖPNV und auf die Erschließung von Bauflächen durch den ÖPNV ausgerichtet.

Die in der Planbegründung unter Punkt 3.2 enthaltenen Aussagen zur außer Betriebnahme der ehemaligen Bushaltestellen „Wilsleben, Ziegelei“ an der L 73 sind zutreffend. Zu ergänzen wäre, dass die Haltestellenzeichen einschließlich Mast und Fahrplankasten vollständig entfernt sind.

Laut gültigem Fahrplan 2014/2015 der KVG Salzland verkehren auf dem relevanten Straßenabschnitt der L 73 zwischen Knoten L 73/K 1371 und der OL Winnigen, Linienbusse wochentags, Mo-Fr, nur an Schultagen, innerhalb der Regionalbuslinie SLK-148 mit vier Fahrten. Die Bedienung orientiert sich dabei vor allem an der Anbindung der Grundschule Neu Königsau.

Mithin gehen nach meiner Einschätzung von der Planung keine Sicherungsbedürfnisse in Bezug auf ÖPNV-Infrastruktureinrichtungen oder angebotene Verkehrsleistungen im ÖPNV aus. Die mit der angezeigten Änderung des TFNP für den OT Wilsleben verfolgten städtebaulichen Entwicklungsziele sind dennoch insoweit nahverkehrsrelevant als hierdurch Bedienungsbedürfnisse, insbesondere für Berufspendler, an den ÖPNV entstehen können. In der Planbegründung wird die Schaffung von 40-50 Arbeitsplätzen am vorgesehenen Lager- und Logistikstandort avisiert. Im begründeten Bedarfsfall wäre eine Haltestelleneinrichtung nach der Umsetzung der Gewerbeansiedlung mit der KVG Salzland abzustimmen.

Die untere Wasserbehörde äußert, dass gemäß § 55 WHG⁸ i.V.m. § 79b Abs. 1 WG LSA⁹ für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstückseigentümer verantwortlich ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Benutzung eines Gewässers (Oberflächen- oder Grundwasser) gemäß § 10 i.V.m. §§ 8 und 9 WHG erlaubnispflichtig ist.

Bei der entsprechend den Unterlagen geplanten Einleitung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers über ein Einleitbauwerk in den Röhregraben handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des WHG und ist somit erlaubnispflichtig. Für diese Einleitung liegt eine Wasserrechtliche Erlaubnis vom 01.09.2008 vor, welche aber an die neuen Bedingungen anzupassen ist. Der entsprechende Antrag auf Änderung der Erlaubnis ist im Rahmen der Vorhabensansiedlung bei der unteren Wasserbehörde zu stellen und wird im separaten Verfahren bearbeitet.

Die untere Immissionsschutzbehörde führt aus, dass gemäß §§ 1 und 50 BImSchG¹⁰ Flächen so zu planen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen so weit wie möglich vermieden werden. In diesem Sinne erscheint die Fläche angesichts der vorhandenen Abstände zu Wohngebieten aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde grundsätzlich geeignet.

⁸ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),

das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist

⁹ Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492),

zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342)

¹⁰ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274),

das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Der Hinweis wird beachtet.

- Es erfolgt eine textl. Ergänzung zum Haltestellenbereich nahe dem Plangebiet

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Der Hinweis wird beachtet.

- Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

Der Hinweis wird beachtet.

- Es erfolgt ein Hinweis auf die erlaubnispflichtige Nutzung von Gewässern (Oberflächen- u. Grundwasser).

Die Hinweise werden beachtet.

- Eine gesonderte Abstimmung erfolgte bei der Unteren Wasserbehörde am 06.02.2015

- Bestandsunterlagen zum Kanalnetz wurden geprüft und in die Planung einbezogen

- Ein Ingenieurbüro ist mit der Prüfung des Kanalnetzes sowie mit der Erstellung von Unterlagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis für die geplante Nutzung "Lager- und Logistikzentrum" beauftragt.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 36

- 5 -

Die Stellungnahme des **Fachdienstes Gesundheit** lag mir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Diese wird unverzüglich nach Erhalt der Stadt Aschersleben übergeben.

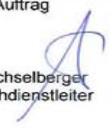
Hinsichtlich eines vorhandenen Kampfmittelverdachts habe ich die vorgelegte Unterlage auf der Grundlage der mir zur Verfügung stehenden Daten (Kampfmittelbelastungskarte 2014) geprüft und festgestellt, dass hier ein kampfmittelgefährdeter Bereich ausgewiesen ist. Dieser Bereich befindet sich entlang der L 73 und ist als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft. Im Verlauf der detaillierteren Planung zur Erschließung des Gebietes sollten die Flächen auf das Vorhandensein von Kampfmitteln endgültig geprüft werden.

Vorsorglich weise ich jedoch darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren.

Die Fachdienste **Bauordnung** sowie **Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Ordnungsangelegenheiten** äußern keine Einwände gegen die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Wechselberger
Fachdienstleiter

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Die Hinweise werden beachtet.

- Erläuterungen zu Kampfmittelverdachtsflächen entlang der L 73 erfolgen in der Begründung.

- Ein Hinweis erfolgt in der Begründung.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 37

17a Salzlandkreis, Schr. vom 05.06.2015

Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bismberg (Saale)

* Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Ihr Zeichen: D IV 61-21.01/f
Ihre Nachricht vom: 30.04.2015
Unser Zeichen: 61.72.01/01_1A_TFNP_Ber2_06-15

Unsere Nachricht vom:

Name: Fr. Hofer
Organisationseinheit: 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung
Ort: Aschersleben
Straße, Zimmer: Ermlebener Str. 77, Z. 314
Telefon/Fax: 03471 694-1795/2628
E-Mail: chofer@kreis-sk.de

Datum: 05.06.2015

Stadt Aschersleben
Postfach 1355
06433 Aschersleben

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans Ortsteil Wilsleben - Vorentwurf

Hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Salzlandkreis hat die Planunterlage dankend erhalten und gibt nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Die untere Landesplanungsbehörde äußert:

1. Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG² den Zielen der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) anzupassen, während die Grundsätze (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) als Abwägungstatbestände dem Berücksichtigungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB unterliegen.

Für das Plangebiet gelten folgende landes- und regionalplanerische Festlegungen:

- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Seeland“region Nachterstedt (G 142 Nr. 5 LEP 2010 LSA³)
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Aschersleben-Staßfurt“ (Pkt. 4.5.4. Z 1 Nr. 3. REP Harz⁴)

Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, d.h. Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Grundsätze der Raumordnung

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist

² Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist

³ Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)

⁴ Regionaler Entwicklungsplan der Planungsregion Harz vom 09. März 2009, in Kraft seit 11. Juni 2009

Telefon: 03471 694-0 Fax: 03471 694-2628 E-Mail: chofer@kreis-sk.de E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.
Allgemeine Sprechzeiten: Mo. Di. Do. Fr. 09:00 - 12:00 Uhr Di. auch: 14:00 - 18:00 Uhr Mi. auch: 14:00 - 18:00 Uhr Mi. auch: 14:00 - 18:00 Uhr Mi. auch: 14:00 - 18:00 Uhr
Bürgerbüro: Mo 09:00 - 15:00 Uhr, Di 09:00 - 18:00 Uhr Mi 09:00 - 12:00 Uhr, Do 09:00 - 16:00 Uhr, Fr 09:00 - 12:00 Uhr, Sa 09:00 - 12:00 Uhr (nur in BBG)

Landrat: Nur nach Vereinbarung

Haus-Palastanschrift: Karlsplatz 37, 06400 Bismberg (Saale), Homepage: www.salzlandkreis.de

Bankverbindung: Salzlandkassen-BKZ 602 555 00 Konto 250 000 069 IBAN: DE69 6025 5500 0220 0003 69 BIC: NOLADE21SEB

Der Hinweis wird beachtet.

Beide Vorbehaltsgebiete werden beachtet.

- Entgegenstehende Nutzungen oder Beweggründe sind derzeit nicht erkennbar.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 38

- 2 -

sind nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Landwirtschaftlich genutzte Fläche wird nicht in Anspruch genommen. Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potentiale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind (Z 144 LEP 2010 LSA). In der Begründung zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans Wilsleben hat sich die Stadt Aschersleben mit dem ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung auseinanderzusetzen und eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Standortvoraussetzungen für die Wirtschaft des Landes sind im Rahmen einer nachhaltigen, zukunftsorientierten Gesamtentwicklung zu fördern u.a. durch eine am Bedarf orientierte Modernisierung/Revitalisierung alter Industriestandorte einschließlich der Beseitigung vorhandener Altlasten (G 45 LEP 2010 LSA). Die Neuerschließung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen ist insbesondere an Zentralen Orten, Vorrangstandorten, in Verdichtungs- und Wachstumsräumen sowie an strategisch und logistisch wichtigen Entwicklungsstandorten sicherzustellen. Die Stadt Aschersleben ist als Mittelzentrum (Z 37 Nr. 1. LEP 2010 LSA; Pkt. 4.2. Z 7 Nr. 1. REP Harz) und als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Z 58 LEP 2010 LSA) festgelegt.

Die Ansiedlung und Entwicklung von Industrie und Gewerbe ist weiterhin im gesamten Hoheitsgebiet der Gemeinde, in der sich ein zentraler Ort befindet möglich, wenn der Standort mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist (Pkt. 2.1 LEP 2010 LSA). Davon kann im vorliegenden Fall ausgegangen werden, da eine bestehende Industriebrache einer sinnvollen Folgenutzung (Gewerbliche Baufläche) zugeführt werden soll. Die bestehenden baulichen Anlagen sollen im Wesentlichen unverändert bleiben und wieder genutzt werden. Dies entspricht insbesondere dem Ziel Z 55 LEP 2010 LSA unter Berücksichtigung der im Grundsatz G 46 LEP 2010 LSA genannten Branchen (hier: Logistik). Darüber hinaus steht die beabsichtigte Entwicklung auch im Einklang mit Ziel Z 59 LEP 2010 LSA.

Das Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 30.03.2015 festgestellt, dass die o. g. Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Dem kann zugestimmt werden.

2. Planungsgebot und Planungsgrundsätze

Entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich regelmäßig aus den städtebaulichen Entwicklungskonzeptionen der Kommune. Sie kann aber auch von Belangen der Wirtschaft herrühren, die sich mit den Entwicklungsvorstellungen der Kommune decken. Dies scheint hier vorliegend der Fall zu sein. Eine ehemals als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tonverarbeitende Industrie“ ausgewiesene Fläche soll nach dem Willen der Stadt revitalisiert und einer sinnvollen Nachnutzung zugänglich gemacht werden. Der eingetretene städtebauliche Missstand soll beseitigt werden.

Die Inanspruchnahme von vorhandenen gewerblichen Altstandorten sowie deren Wiedernutzbarmachung entspricht grundsätzlich den Vorschriften des § 1a Abs. 2 BauGB. Vorrangig sollen derartige Flächenpotentiale vor einer weiteren Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen genutzt werden.

Der Hinweis wird beachtet.

- Konkurrierende Nutzungen wurden nicht ermittelt.
- Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden beachtet.
- Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 39

- 3 -

Der wirksame Teilflächennutzungsplan des Ortsteils Wilsleben weist die betreffende Fläche als Sonderbaufläche i. S. des § 1 Abs.1 BauNVO⁵ aus. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, ist die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans des Ortsteils Wilsleben erforderlich. Die Fläche soll neu als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden.

Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass sich die Planunterlage mit dem Stand vom 27.04.2015 von dem Stand des Vorentwurfes (30.03.1015) nicht wesentlich unterscheidet.

3. Planzeichnung

Die vorgelegte Planzeichnung entspricht nicht den Vorschriften des § 1 PlanZV⁶. Es handelt sich um eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Originalplans. Grundsätzlich ist der gewählte Maßstab 1: 5.000 geeignet das Plangebiet und die Planinhalte abzubilden.

Entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind Flächen, für die ein Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung nicht vorgesehen ist, zu kennzeichnen. Hierzu dient das Planzeichen Nr. 15.1 PlanZV.

Die Tonsteinlagerstätte „Königsau“ ist im REP Harz nicht als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgesetzt, sondern als Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung.

Entgegen meinem Hinweis aus der Stellungnahme vom 30.03.2015, Punkt 3 erfolgt hier wiederum die Darstellung von Bestand und Planung. Dies ist unüblich und in der Darstellungsweise unübersichtlich. Zudem wird die gewerbliche Baufläche mit dem Planzeichen 15.14 abgegrenzt, welches hier nicht anwendbar ist.

Unter dem Punkt 9 der Verfahrensvermerke ist der Genehmigungsbehörde mehr Raum zur Verfügung zu stellen.

4. Weitere Hinweise

In der Begründung wird unter Punkt 3.2 ausführlich auf bestehende Bergrechte sowie den Altbergbau eingegangen. In der Planzeichnung erfolgt die Kennzeichnung mit dem entsprechenden Planzeichen. Die angeführte Tonsteinlagerstätte „Gartenbreite Winnungen“ ist zu überprüfen, da in diesem Bereich kein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung im REP Harz festgesetzt ist. Es ist erforderlich das zuständige Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zu beteiligen, um aktuelle Aussagen zu den bestehenden Bergbauberechtigungen zu erhalten.

Als Aufgabenträger für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) gemäß § 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA⁷ und für die Schülerbeförderung gemäß § 71 Abs. 1 des SchulG LSA⁸ konnte ich feststellen, dass die Hinweise in der Planbegründung, Anlage 3, ÖPNV zutreffend sind und keiner Ergänzung bedürfen.

⁵ Baunutzungsverordnung vom 23. Jan.1990 (BGBl. I S. 132),

die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist

⁶ Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58),

die zuletzt durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist

⁷ Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 307),

zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 525, 528)

⁸ Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013

(GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350, 358)

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Der Originalplan ist im Format A2. Darin enthaltene Teilpläne sind im angegebenen Maßstab.

Der Hinweis wird beachtet und in der fertigen Ausfertigung berücksichtigt.
- Die Korrektur betrifft keine Flächennutzung im Plangebiet.

Der Hinweis wird beachtet und in der fertigen Ausfertigung berücksichtigt.
- Die Korrektur ist eine Kennzeichnung.

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.
Es verbleiben beide Darstellungen (Bestand, Planung) zur besseren Lesbarkeit.

Hinweis wird beachtet und möglichst berücksichtigt.

Der Hinweis wird beachtet.

- Das zuständige Landesamt für Geologie u. Bergwesen wurde beteiligt.
Gem. Stellungnahme vom 30.03.2015 sind alle an das Vorhaben angrenzenden Bergbaubjekte bekannt. Von einer Plankorrektur wird deshalb abgesehen.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Seite: 40

- 4 -

Seitens der **unteren Abfallbehörde** wird darauf hingewiesen, dass auf Seite 9 des Umweltberichtes die **gesetzliche Grundlage des KrWG⁹** veraltet und somit nicht mehr anwendbar ist.

Der **Fachdienst Gesundheit** verweist auf die Stellungnahme vom 02.04.2015.

Die **Fachdienste Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen und Ordnungsangelegenheiten** sowie **Bauordnung** haben keine Bedenken oder Hinweise vorgetragen.

Die **Hinweise** aus meiner Stellungnahme vom 30.03.2015 bezüglich der vorhandenen **Kampfmittelfläche** wurden in die Anlage 3 auf Seite 17 übernommen. Im Übrigen verweise ich auf die **Vorschriften der Kampfm-GAVO LSA¹⁰**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Wechselberger
Fachdienstleiter

Der Hinweis wird berücksichtigt und im Umweltbericht korrigiert.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Der Hinweis wird beachtet und in der Begründung ergänzt.

⁹ Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist

¹⁰ Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167)

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Seite: 41

20. Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Polizeirevier Salzlandkreis, 25.03.2015



Polizeidirektion Nord · Polizeirevier Salzlandkreis · Franzstraße 35 · 06406 Bernburg

Stadt Aschersleben
Dezernat 40
Herr Finke
Markt 1
06449 Aschersleben

Polizeirevier
Salzlandkreis

Bernburg, 25.03.2015

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
D IV / 61-28.17 / ff
D IV / 61-21.01 / ff

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
Ha

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben – Salzlandkreis

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet – Alte Ziegelei“ des Ortsteils Wilsleben in Aschersleben

1. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan des Ortsteiles Wilsleben – Stadt Aschersleben

Sehr geehrter Herr Finke,

nach Sichtung der bei uns eingegangenen Unterlagen, sind unsere Belange in ausreichendem Maße berücksichtigt worden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.: Harke

Bearbeitet von: Harke PHM

Tel.: (03471) 379-322
Fax: (03471) 379-208
Michael.harke
@
polizei.sachsen-anhalt.de

Dienstgebäude:
Franzstraße 35
06406 Bernburg

Polizeidirektion
Sachsen-Anhalt Nord
Sternstraße 12
39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 546-0
Fax: (0391) 546-1890
www.polizei.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 42

**21. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr, Schr. vom 19.03.2015**

21

Stadt Aschersleben

 **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**
Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53019 Bonn

20. März 2015
Eingegangen
7.11.
23. März 2015
23.03.2015

60 JAHRE
Bundeswehr
Wir dienen Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4576
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bw. 3402 - 4576
baudbwoob@bundeswehr.org

Stadt Aschersleben
Dezernat/Amt IV/40
Postfach 1355
06433 Aschersleben

Aktenzeichen: Infra I 3 - 45-60-00 /Aschersleben
Bearbeiter/-in: Herr Tannert
Bonn, 19. März 2015

BETREFF: Anforderung einer Stellungnahme;
hier: 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Aschersleben, OT Wilsleben
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

BEZUG: Ihr Schreiben - Zeichen D IV/61-21.01/fi - vom 06.03.2015

ANLAGE -/-

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Strausberg K 4, hat mir Ihre Planung zur Prüfung übergeben.

Durch das oben genannten Vorhaben werden die Belange der Bundeswehr nicht berührt, es werden keine Einwände erhoben.

In diesem Verfahren ist eine weitere Beteiligung der Bundeswehr nicht erforderlich.

Senden Sie bitte zukünftigen Schriftverkehr ausschließlich an unsere o.a. Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tannert

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anschr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 43

22. Stadt Seeland, Schr. vom 26.03.2015

22

Stadt Seeland
Die Bürgermeisterin



[Stadt Seeland, Ortsteil Nachterstedt, Lindenstraße 1, 06469 Stadt Seeland]

SS/ke
1. MAR. 2015

Stadt Aschersleben
Dezernat/Amt 40
Postfach 1355
06433 Aschersleben

Bearbeiter(in):

Zimmer-Nr.:

Durchwahl

Ihr Zeichen **Fesse**

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

034741 932 -

Datum

20
26.03.2015

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben

**1. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan des Ortsteils Wilsleben –
Stadt Aschersleben**

- Stellungnahme zum Vorentwurf -

Sehr geehrter Herr Finke,

von Seiten der Stadt Seeland gibt es keine Einwände zum o.g. Bauleitplanverfahren.
Es werden keine Belange der Stadt Seeland berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fessel

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 44

23. Stadt Hecklingen, Schr. vom 13.04.2015

23

Stadt Hecklingen

- Ortsteile Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen, Schneidlingen -

Der Bürgermeister



13.04.2015
13. April 2015

Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46,
39444 Hecklingen

Stadt Aschersleben
Postfach 1355
06433 Aschersleben

Stadt Aschersleben
E-Mail: info@stadt-hecklingen.de
Telefon: (03925) 9270-0
Fax: (03925) 9270-48

am: 13. April 2015
Eingegangen

Amt: Bau- und Ordnungsamt

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom Telefon, Name Datum
-55, Fr. Bleile 13.04.2015

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben - Salzlandkreis

Hier: 1. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan des Ortsteiles Wilsleben- Stadt Aschersleben

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit meldet die Stadt Hecklingen keine Bedenken an.

Kennntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bleile

Dienstanschrift
Hermann-Danz-Str. 46
39444 Hecklingen

Bankverbindung
Sachkassenkonto
Bankleitzahl: 800 555 00
Kontonummer: 301 100 116 1
BIC: NOLA DE 21 SES
IBAN: DE29 800 555 00 3011 0011 61

Kommunikation
Telefon: 03925 9270-0
Telefax: 03925 9270-48

Online
Internet: www.stadt-hecklingen.de
E-Mail: info@stadt-hecklingen.de

Sprechzeiten
Di: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Do: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Fr: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 45

25. Stadt Bernburg, Schr. vom 20.03.2015

STADT BERNBURG (SAALE)

Der Oberbürgermeister



80fe
12.6. MAR. 2015

Stadtverwaltung Bernburg (Saale)-Schlossgartenstraße 16-06406 Bernburg (Saale)

Stadt Aschersleben
PSF 1355
06433 Aschersleben

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 06.03.2015
Unser Zeichen: II/612301/Pt
Unsere Nachricht vom:
Name: Frau Pietsch
E-Mail: ute.pietsch.stadt@bernburg.de
Rathaus: II
Zimmer: 127
Telefon: 03471 659-427
Telefax: 03471 659-300
Datum: 20.03.2015

1. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan des Ortsteils Wilsleben - Stadt Aschersleben Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadt Bernburg (Saale), wird mit Ihrem Schreiben vom 06.03.2015 Gelegenheit gegeben, zum 1. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan des Ortsteils Wilsleben – Stadt Aschersleben eine Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abzugeben, wofür ich mich bedanken und folgendes mitteilen möchte:

- Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.
- Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.
- Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.
- Fachliche Stellungnahme:

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Frank Wiemann
Planungsamtsleiter

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anschr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 46

26. Manuela Knauff, Grund 2, OT Winnigen, Aschersleben, zu Protokoll, 07.05.2015

Manuela Knauff
Grund 2
OT Winnigen
06449 Aschersleben

07.05.2015

zu Protokoll gegeben:

Hinweise zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Wilsleben - Aschersleben

- Frau Knauff drückt ihren Unmut gegenüber der Änderung des FNP aus, weil sie eine Gefährdung der Schulkinder sieht, die an dieser Straße zur Bushaltestelle gehen
- sie rechnet mit einer zunehmenden Geräuschbelastung im Ort
- sie denkt, dass die Straßenführung im Bereich der S-Kurven (Unter den Linden) das Verkehrsaufkommen nicht verträgt
- sie sieht Schwierigkeiten für ältere Mitbürger, die Straße bei dem zunehmenden LKW-Verkehr zu queren (Weg zum Friedhof)


Manuela Knauff

Die Hinweise wurden geprüft.

- Mit der Nutzungsänderung im TFNP Wilsleben zu Gewerblicher Baufläche, gegenüber der bisherigen Darstellung im FNP Wilsleben als Sonderbaufläche für tonverarbeitende Industrie, wird nach derzeitiger Kenntnis keine erhöhte Gefährdung von Bürgern, insbesondere Schulkindern, gegenüber der bisherigen Nutzungsart gesehen.

Die genehmigte bisherige Nutzung war nur in den letzten Jahren wegen Betriebsaufgabe im Plangebiet nicht praktiziert worden.

- Die voraussichtliche Zunahme des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) für ein geplantes Lager- und Logistikzentrum um ca. 50 Lkw, die hauptsächlich durch den OT Wilsleben fahren, lässt keine signifikante Gefährdung vermuten, da in der Vergangenheit der DTV in der Ortsdurchfahrt nach Zählungen (alle 5 Jahre) des Landesstraßenbauamtes bereits teilweise wesentlich höher lagen, als die prognostizierten Zahlen.

Ausgewählte Verkehrsstärken	2010:	DTV _{KFZ} =	721 Kfz / 24 h
		DTV _{SV} =	65 SV / 24 h
		DTV _{Rad} =	36 R / 24 h
	2005	DTV _{KFZ} =	1.251 Kfz / 24 h
		DTV _{SV} =	88 SV / 24 h
		DTV _{Rad} =	45 R / 24 h
	2000	DTV _{KFZ} =	3.016 Kfz / 24 h

- Für 2015 erfolgen momentan Zählungen, deren Auswertung wird in die Betrachtungsweise einbezogen wird.

- Zur Geräuschbelastung erfolgte ein Lärmgutachten, Stand 07.04.2015.

Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass durch den anlagenbezogenen Verkehr tags und nachts keine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV an den Wohnhäusern in den Ortsteilen erfolgen.

- Aus den vorliegenden Stellungnahmen sind keine beachtliche Hinweise, oder Bedenken des Straßenbaulastträgers bezüglich der Begegnungen in Kurven entlang der L 73 zu entnehmen. Daher muss von einer verkehrstechnischen Verträglichkeit des prognostizierten Verkehrs, einschließlich Schwerverkehr, ausgegangen werden.

Die Beobachtung der Praxis nach der Nutzungsartenänderung des TFNP wird seitens der Stadt Aschersleben durchgeführt. Bei Anhaltspunkten auf Änderungsbedarf im Bereich der Kurven entlang der L 73 werden evtl. erforderliche Maßnahmen mit der zuständigen Straßenbaubehörde beraten.

- Nach örtlichen Besichtigungen und Teilerhebungen wird von einer sehr geringen Fußgängerfrequentierung an innerörtlichen Knoten entlang der L 73 ausgegangen. Z.B. queren die L 73 am Knoten Burgstr./Cochstedter Str am 14.04.2015 (Dienstag), in der Zeit von 7:30-11:30 Uhr = 11 Personen. Maßnahmen erscheinen deshalb nicht erforderlich. Die Stadt Aschersleben prüft aber eine Geschwindigkeitsreduzierung in Teilbereichen der Ortsdurchfahrt und Hinweisbeschilderung auf Fußgängerquerungen.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 47

Petra Schiel, OT Winnigen, Unter den Linden 28, 01.06.2015

Petra Schiel
OT Winnigen
Untere den Linden 28
06449 Aschersleben

16dk
10.2. JULI 2015

01.06.2015

Stadtverwaltung Aschersleben
06449 Aschersleben

Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet- Alte Ziegelei“

Alte Ziegelei 1, 06449 Aschersleben, OT Wilsleben und

Einspruch gegen die geplante Umnutzung der Flächen und Gebäude der „Alten Ziegelei“ in der Gemarkung Wilsleben (1. Änderung Flächennutzungsplan)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch gegen die Genehmigung und Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet- Alte Ziegelei“ - Alte Ziegelei 1, 06449 Aschersleben, OT Wilsleben und gegen die geplante Umnutzung der privilegierten Flächen und Gebäude der „Alten Ziegelei“ in der Gemarkung Wilsleben ein.

Das Bauen und Wirtschaften im Außenbereich ist nach Baugesetzbuch (BauGB) § 35 nur der Land- und Forstwirtschaft und dem Bergbau vorbehalten. Sonstige Vorhaben können zwar im Einzelfall zugelassen werden, müssen dann aber eine ganze Reihe von Anforderungen erfüllen (BauGB § 35 „Bauen im Außenbereich“ liegt bei).

Auf dem Gelände der „Alten Ziegelei“ besteht eine Privilegierung für den Bergbau. Um ein Lager- und Logistikzentrum errichten zu können, benötigt die Schall Holding GmbH aus Nürtingen ein „uneingeschränktes Gewerbegebiet“ (Barbara Lucas, MZ 08.05.2015 Lokales S.9). Ein uneingeschränktes Gewerbegebiet liegt auf dem Gelände der „Alten Ziegelei“ nicht vor. Ich verweise auf das bereits bestehende Gewerbegebiet am Zornitzer Weg in Aschersleben. Gerade für ein Logistikunternehmen ist die Anbindung an die Straße B6n ein Standortvorteil. Die Getränke Essmann GmbH aus Lingen behauptet, dass zukünftig insgesamt 50 LKW pro Tag durch die Ortschaft Winnigen fahren werden (Barbara Lucas, MZ 08.05.2015 Lokales S.9). Das stelle ich in Frage.

Deshalb fordere ich die Getränke Essmann GmbH aus Lingen zur **Offenlegung der betriebswirtschaftlichen Kalkulation** auf (Wirtschaftlichkeitsberechnung). Aus dieser Kalkulation muss u. a. ersichtlich sein, Anzahl der Beschickungsstationen für LKW, wie viele LKW werden pro Tag beladen, Beschickungszeit pro LKW, Transportkapazität pro LKW, Lagerkapazität, durchschnittlicher Umschlag pro Tag, LKW Standplätze im Wartebereich, Arbeitszeiten pro Tag, Arbeitstage pro Woche, Anzahl Arbeitskräfte, Wasserverbrauch, Abwasser usw.. Ich fordere die Stadtverwaltung dazu auf, diese Wirtschaftlichkeitsberechnung einzufordern und zu prüfen. Kann die Getränke Essmann GmbH mit 50 LKW pro Tag überhaupt positiv wirtschaften und fahren jeweils 50 LKW Hin- und Zurück durch den Ort Winnigen?

Die Straßenverhältnisse innerhalb der Ortschaft Winnigen bringen nicht die nötigen Voraussetzungen für ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch LKW mit:

- Straßenbreite von unter 7,50 m innerhalb der Ortschaft Winnigen,
- vier rechtwinklige enge Kurven plus einer S-Kurve
- zwei LKW können in den rechtwinkligen Kurven nicht aneinander vorbei fahren

Ich verlange eine Berechnung der Schleppkurvenradien dieser Kurven, sowie eine Offenlegung der erhaltenen Ergebnisse.

Der Widerspruch wurde geprüft.

- Der Argumentation im Widerspruch wird nicht gefolgt.
- Begründung:

Im Plangebiet ist kein "Bauen nach § 35 BauGB" (Außenbereich) vorgesehen. Gem. Planverfahren zum Vorhabenbez. B-Plan Nr. 17 wird eine Baugenehmigung nach § 30 bzw. § 33 BauGB angestrebt. Dazu ist die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans Wilsleben erforderlich.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Nutzungskonflikte mit einer Privilegierung bergbaulicher Belange werden im Plangebiet durch die beteiligten Fachbehörden nicht gesehen. Die Grenzen bergbaulicher Belange sind zur Information in die Änderung der TFNP OT Wilsleben und im VB 17- GE-Alte Ziegelei aufgenommen.
- Die Bestätigung zur festgelegten Nutzung ist im Durchführungsvertrag zwischen Stadt Aschersleben und Investor vorgesehen.

Der Hinweis wird an den Investor übermittelt.

- Die Offenlegung betriebsinterner kalkulatorischer Aspekte erscheint im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht zweckmäßig. Die Offenlegung von Daten erscheint innerhalb der Festsetzungen und der Begründung kaum verwendbar. (Datenschutz)
- Der Betreiber hat zugesagt, weitere mögliche Verkehrsdaten zu liefern, sobald diese ermittelt sind.

Straßenbreite / Begegnungsverkehr / Kurven

siehe Anlage 9

Der Hinweis wird geprüft.

- Von der zuständigen Straßenbehörde und von den Fachabteilungen beim Salzlandkreis bestehen keine Hinweise auf evtl. Konflikte in Kurven, bei Einhaltung der StVO.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 48

Hinzu kommt die erhöhte Lärmbelastung der Winninger Bürger. Dadurch wird die Lebensqualität erheblich gemindert. Ich bitte zu berücksichtigen, dass Lärm nicht nur gesundheitsschädigend auf den Menschen wirkt, wenn ein bestimmter Schalldruckpegel überschritten wird. Unangenehmer Lärm, so auch ständig wiederkehrende LKW-Geräusche, können ebenfalls die Gesundheit der Winninger Bürger durch physische und psychische Belastung schädigen.

Durch die erhöhte Anzahl der LKW-Durchfahrten durch den Winninger Ort steigen die Unfallgefahren erheblich. Die Straße Unter den Linden muss täglich von Kindern überquert werden, die in die Kindereinrichtung und /oder zum Schulbus gehen, die Sportler wollen zum Sportplatz und die Trauernden zum Friedhof.

Die zu erwartende Lärmbelastung betrifft nicht nur den Ort Winnigen, sondern auch die Angler und Erholungssuchenden der alten Tonkuhle (Fischteich) und der neuen Tonkuhle.

Ich weise darauf hin, dass sich die alte und neue Tonkuhle mit zahlreichen Pflanzen und Tieren inzwischen zu einem Biotop entwickelt hat. Die Biotope der alten und neuen Tonkuhle, in Verbindung mit der ruhigen idyllischen Lage, werden von den Winninger Bürgern als Erholungsort genutzt. Der zu erwartende Produktionslärm und Straßenlärm wird diese Idylle zerstören.

Ich verweise auf **BauGB § 1 (6)** und bitte diesen zu beachten (Bau GB §1 liegt bei).

Soll auf dem Gelände der „Alten Ziegelei“ eine Flaschenreinigungsanlage in Betrieb genommen werden? Wie viel Wasser wird benötigt? Wo wird es entnommen? Welche Reinigungsmittel werden verwendet? Wo geht das Abwasser hin? Wie viel Abwasser fällt pro Tag an? Reichen die vorhandenen Abwassersysteme und Auffangbecken aus? Umweltschutz!

Was passiert mit dem Sondermüll auf den Flächen der „Alten Ziegelei“? Beim Erwerb der Grundstücke und Gebäude der „Alten Ziegelei“ verpflichtete sich die Schall Holding GmbH aus Nürtingen, den Sondermüll vollständig von allen Flächen zu beseitigen.

Da sich der Sondermüll immer noch auf den Flächen der „Alten Ziegelei“ befindet und die Schall Holding GmbH ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht eingehalten hat, stelle ich hiermit die Glaubhaftigkeit der Schall Holding GmbH und die Verlässlichkeit gegenüber der Einhaltung von Vereinbarungen und Verträge in Frage.

Was passiert mit der Fläche der „Alten Ziegelei“, die von dem Logistikunternehmen nicht gepachtet wird? Wie soll diese Fläche genutzt werden. Wann werden die Müllberge von diesen Grundstücken verschwinden? Sichern eventuell schädliche Substanzen bereits jetzt in den Boden/ Grundwasser? Entstehen schädliche Gase? Bestehen Gefahren für die Arbeitskräfte vor Ort?

Ich beantrage eine gründliche Prüfung aller oben aufgeführten Sachverhalte und fordere eine Ablehnung des Aufbaus eines Lager- und Logistikzentrums auf dem Gelände der „Alten Ziegelei“ in der Gemarkung Wilsleben.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Schiel



Anlagen:

BauGB § 35 „Bauen im Außenbereich“

BauGB § 1

Veränderung der Lebensqualität siehe Anlage 3

Umweltbelastung durch Lärm und Luftverschmutzung siehe Anlage 2

Straßenquerung und Fußgängernutzung im Straßenraum siehe Anlage 6

Veränderung der Lebensqualität siehe Anlage 3

Es ist keine Flaschenreinigungsanlage im Plangebiet vorgesehen.
- Eine Festsetzung im VB 17 -GE-Alte Ziegelei schließt die Umarbeitung und Säuberung von Leergut aus.

Sondermüll siehe Anlage 8

Nutzung der Restflächen im Plangebiet siehe Anlage 12

Der Hinweis wurde geprüft und wird in die weitere Überwachung einbezogen.
- Nach derzeitiger Kenntnis der Sachverhalte zu Widersprüchen, Hinweisen und Befürchtungen von Bewohnern im OT Winnigen sind erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter nicht belegbar.

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 49

14. Dr. Axel Pich, Burgstraße 8, OT Winnigen, Aschersleben, 04.06.2015

Dr. Axel Pich
OT Winnigen
Burgstraße 8
06449 Aschersleben

1851k
05. JUNI 2015

04.06.2015

Stadtverwaltung Aschersleben
Stadtplanungsamt
Haus II
Hohe Straße 7
06449 Aschersleben

**Einspruch gegen den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17
„Gewerbegebiet- Alte Ziegelei“ des Ortsteils Wilsleben – Aschersleben**

UND

**Einspruch gegen den Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortsteil
Wilsleben – Stadt Aschersleben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen beide Entwürfe Einspruch ein.

Begründung:

Ich halte die allgemeine Verkehrssituation in Winnigen für nicht ausreichend berücksichtigt und fordere ein Verkehrsgutachten zur entstehenden Situation. Diese sollte, aus meiner Sicht u.a. folgende Punkte beinhalten:

- entstehende Lärmbelastung / Schalldruckpegel
- Schleppkurvenradien der Kurven am Ortseingang und im Ort selbst,
- Straßenbreiten (nach Fahrbahn und Randbereich getrennt) außerhalb von Winnigen und innerhalb von Winnigen.
Da wir davon ausgehen müssen, dass die LKW sowohl über die Straße Unter den Linden als auch über die Straße Burgstraße Winnigen passieren werden, ist hier besonders die Burgstraße zu betrachten. Hier beträgt die Straßenbreite an einigen Stellen lediglich
- Sicherheit beim Überqueren der Straßen
Durch die erhöhte Anzahl an LKW durch den Winniger Ort steigen die Unfallgefahren erheblich. Die Straße Unter den Linden muss täglich von Kindern überquert werden, die in die Kindereinrichtung und /oder zum Schulbus gehen, die Sportler und Gäste der Veranstaltungen wollen zum Sportplatz und die Trauernden zum Friedhof.
- Ich fordere hier auch eine angemessene Tempobegrenzung
- und das Einrichten von Fußgängerüberwegen
- Die Errichtung einer Ampelanlage sollte ebenfalls überprüft werden.

Ich bezweifle die Aussagen der Getränke Essmann GmbH zum zu erwartenden Verkehrsaufkommen und verlange eine Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Die allgemeine Umweltverträglichkeit einer solchen Industriean siedlung insgesamt ist hier ebenfalls nicht ausreichend berücksichtigt worden Ich verlange eine umfassende Studie, die sich u.a.

- mit dem Biotop Tonkuhle als Naherholungsgebiet beschäftigen sollte
Die alte und neue Tonkuhle hat sich mit zahlreichen Pflanzen und Tieren inzwischen zu einem Biotop entwickelt hat. Die Biotope der alten und neuen Tonkuhle, in Verbindung mit der ruhigen idyllischen Lage, werden von den Winniger Bürgern als Erholungsort genutzt.

Der Einspruch wurde geprüft. Mehrere Aspekte sind für die Änderung des Teilflächennutzungsplanes OT Wilsleben nicht zutreffend.

- Der Argumentation im Einspruch wird nicht gefolgt.

- Begründung:

Die Erfordernis eines Verkehrsgutachtens wurde geprüft.

- Derzeit wird ein Gutachten nach vorliegenden Verkehrszahlen zum Bestand und zur anlagenbezogenen Planung sowie nach Präzisierung der Investoren zum erforderlichen Verkehrsaufkommen (max. 50 Lkw-Durchfahrten / Tag durch den OT Winnigen) nicht für erforderlich erachtet. Siehe auch Anlage 1

- Im Rahmen der Überwachung nach § 4c BauGB wird die Erfordernis von Gutachten erneut zu prüfen sein.

Umweltbelastung durch Lärm und

Luftverschmutzung

siehe Anlage 2

Straßenbreite /Begegnungsverkehr / Kurven

siehe Anlage 9

Straßenquerung und

Fußgängernutzung im Straßenraum

siehe Anlage 6

Die Nutzung der Burgstraße durch anlagenbezogenen Verkehr des Getränke Logistiklers ist nicht vorgesehen.

Der Hinweis zur möglichen Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde geprüft und als nicht praktikabel, bzw. unangemessen im Sinne der Datenoffenlegung von Unternehmensstruktur und Kalkulation erachtet.

- Die Zweifel an den Aussagen der Getränke Essmann GmbH werden nicht geteilt.

Ein ausgewiesenes Naherholungsgebiet Tonkuhle ist nicht bekannt.

Biotop Tonkuhle als Naherholungsgebiet

siehe Anlage 14

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, OT Wilsleben, Stadt Aschersleben

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, Anshr. vom 06.03.2015, Auswertung 18.06.2015

Öffentliche Auslegung vom 04.05. bis 05.06.2015, Auswertung, Stand 18.06.2015

Stadt Aschersleben

Datum: 18.06.2015

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite: 50

- mit dem Sondermüll auf den Flächen der „Alten Ziegelei“. Was passiert mit diesem Müll? Beim Erwerb der Grundstücke und Gebäude der „Alten Ziegelei“ verpflichtete sich die Schall Holding GmbH aus Nürtingen, den Sondermüll vollständig von allen Flächen zu beseitigen. Beim Erwerb der Grundstücke und Gebäude der „Alten Ziegelei“ verpflichtete sich die Schall Holding GmbH aus Nürtingen, den Sondermüll vollständig von allen Flächen zu beseitigen.
- Wann werden die Müllberge von diesen Grundstücken verschwinden?
- Sichern eventuell schädliche Substanzen bereits jetzt in den Boden/ Grundwasser? Entstehen schädliche Gase?
- Bestehen Gefahren für die Arbeitskräfte vor Ort?

Auch Verschiedene generelle technische Fragen wurden aus meiner Sicht nicht ausreichend beleuchtet.

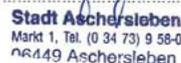
- Das Bauen und Wirtschaften im Außenbereich ist nach Baugesetzbuch (BauGB) § 35 nur der Land- und Forstwirtschaft und dem Bergbau vorbehalten. Sonstige Vorhaben können zwar im Einzelfall zugelassen werden, müssen dann aber eine ganze Reihe von Anforderungen erfüllen (BauGB § 35 „Bauen im Außenbereich“ liegt bei).
- Auf dem Gelände der „Alten Ziegelei“ besteht eine Privilegierung für den Bergbau. Um ein Lager- und Logistikzentrum errichten zu können, benötigt die Schall Holding GmbH aus Nürtingen ein „uneingeschränktes Gewerbegebiet“. Ich verweise auf das bereits bestehende Gewerbegebiet am Zornitzer Weg in Aschersleben und erwarte eine Prüfung, ob sich das Unternehmen nicht doch im bestehenden Gewerbegebiet (4. Erweiterung) ansiedeln kann. Die Kosten von 2,8 Mio. Euro für die vollständige Entsorgung des Sondermülls könnte doch für den Neubau einer geeigneten Halle verwendet werden.
- Soll auf dem Gelände der „Alten Ziegelei“ eine Flaschenreinigungsanlage in Betrieb genommen werden? Wie viel Wasser wird benötigt? Wo wird es entnommen?
- Welche Reinigungsmittel werden verwendet? Wohin wird das Abwasser abgeleitet?
- Wie viel Abwasser fällt pro Tag an? Reichen die vorhandenen Abwassersysteme und Auffangbecken aus?
- Kann ein evtl. benötigter Löschwasserbedarf abgedeckt werden?
- In den Entwürfen wird ein Nachtverkehr ausgeschlossen. In der frühen Bürgerbeteiligung wurde mitgeteilt, dass geplant ist, in zwei Schichten zu arbeiten. In den warmen Monaten (Wann sind diese? Von April bis Oktober?) kann aber durchaus im 3-Schichtsystem gearbeitet werden. Diese Situation hebt die Aussage zum Nachtverkehr aus.
- Gilt das auch für die Anlieferung bzw. den Abtransport der Getränke? Wann geschehen diese?
- Was passiert mit oder auf der Fläche, die die Schall Holding GmbH nicht an die Getränke Essmann GmbH verpachtet hat? Dazu gibt es bisher keinerlei Aussagen! Wie soll diese Fläche genutzt werden?

Ich beantrage hiermit eine gründliche Prüfung aller oben aufgeführten Sachverhalte, eine Verkehrsgutachten mit den dazugehörigen Berechnungen, eine detaillierte Umweltanalyse. In Abhängigkeit der Ergebnisse erwarte ich eine Ablehnung der Errichtung eines Lager- und Logistikzentrums auf dem Gelände der „Alten Ziegelei“ in der Gemarkung Wilsleben und eine Ansiedelung im Gewerbegebiet Aschersleben. Desweiteren fordere ich entsprechende und zeitnahe Maßnahmen, um eine Belastung der Winninger Bevölkerung und der damit verbundenen erheblichen Einschränkung der Lebensqualität auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Axel Pich
Burgstraße 8
06449 Winningen

Empfangsbestätigung: Erhalt am 05.06.2015, 09:30 Uhr


Stadt Aschersleben
Markt 1, Tel. (0 34 73) 9 58-0
06449 Aschersleben

Sondermüll

siehe Anlage 8

- gem. Hinweisen der unteren Abfallbehörde handelt es sich bei den Ablagerungen nicht um gefährliche Abfälle.

Die gegebenen Hinweise wurden geprüft.

- Das Bauen im Außenbereich gem. § 35 BauGB ist nicht vorgesehen.

- Bergbauliche Belange wurden geprüft. die Stellungnahme des zuständigen Fachamtes für Geologie und Bergbau liegt vor.

- Die Ansiedlung des Unternehmens im Gewerbegebiet Zornitzer Weg erscheint nicht möglich.

GE Zornitzer Weg, Aschersleben

siehe Anlage 10

- Eine Flaschenreinigungsanlage ist im Plangebiet nicht vorgesehen.

Entwässerung im Plangebiet

siehe Anlage 13

- Der Löschwasserbedarf wurde ermittelt und wird im Plangebiet durch technische Systeme vorgehalten (u.a. Wasserbehälter der Sprinkleranlage, ca. 600 m³)

- Im Plangebiet ist eine Betriebszeit zwischen 06:00 - 22:00 Uhr vorgesehen.

- Andere Betriebszeiten bilden eine Ausnahme bei unvorhersehbarem Bedarf/Ereignissen.

- Transporte in der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sind auf max. 6 Lkw-Fahrten beschränkt.

- Die Schall Holding GmbH wurde zur Restnutzung befragt.

Nutzung der Restflächen im Plangebiet

siehe Anlage 12

Vertiefende Betrachtungen der verkehrlichen und umweltbezogenen Aspekte sind erfolgt.

- Eine erhebliche Belastung der Winninger Bürger wurde nicht ermittelt.

- Der Unternehmensansiedlung im Plangebiet wird unter Wertung bisher bekannter Umstände zugestimmt.

- Die Stadt Aschersleben prüft die Zweckmäßigkeit von Abschnittsweiser Geschwindigkeitsreduzierung im Kurvenbereich und an wichtigen Fußgängerquerungen, sowie eine verbesserte Beschilderung als verkehrsbehördliche Maßnahmen.

- Im Rahmen der Überwachung nach § 4c BauGB wird die örtliche Situation in den Ortsteilen weiter geprüft, und bei evtl. Handlungsbedarf zu Sicherheit und Gesundheit der Bürger werden erforderliche Maßnahmen mit den zuständigen Behörden und dem verursachenden Unternehmen abgestimmt und eingeleitet.